

# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech  
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237  
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Jahresabonnement 30,- Euro, zuzüglich Portokosten  
Kein Einzelverkauf  
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

**Nummer 13**

Besuchen Sie uns im Internet:<http://www.LRA-LL.de>

**9. Juni 2016**

Inhalt:

Wasserrecht; Trinkwasserversorgung der Gemeinde Kinsau  
Hier: Stollenfassung auf dem Grundstück Fl. Nr. 424/1,  
Gemarkung Kinsau

Wasserrecht; Trinkwasserversorgung der Gemeinde Denklingen  
Hier: Brunnen Denklingen auf dem Grundstück Fl. Nr. 456,  
Gemarkung Denklingen

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des  
Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Geltendorf-Eresing  
für das Haushaltsjahr 2016

**Bürgerinnen und Bürger, die das Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Druckform benötigen, (kostenpflichtig), können sich direkt an das Landratsamt Landsberg am Lech, Herr Salcher, Tel. 08191/129-247, wenden.**

### **Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech**

Az. 6420-42.1

**Wasserrecht;**

**Trinkwasserversorgung der Gemeinde Kinsau  
Hier: Stollenfassung auf dem Grundstück Fl. Nr. 424/1,  
Gemarkung Kinsau**

Zur Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Gemeinde Kinsau erlässt das Landratsamt Landsberg am Lech gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 52 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 320 Zehnte Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl I S. 1474) folgende Anordnung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landsberg am Lech zur Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Gemeinde Kinsau, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 14 des Landkreises Landsberg am Lech vom 14. Juni 2013, wird um ein Jahr verlängert.
2. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

1. In Oberbayern wurden Verkeimungen im Trinkwasser festgestellt, die ihre Ursache in der landwirtschaftlichen Düngung hatten. Bei extrem starken Niederschlägen kam es zur Auswaschung des Oberbodens und damit einhergehend zu einem erhöhten Stoffeintrag in das Grundwasser. Das Landratsamt Landsberg am Lech hat deshalb mit Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech vom 14.06.2013, eine Allgemeinverfügung erlassen, mit welcher das Ausbringen von

verschiedenen Stoffen, sowie das Errichten bestimmter Anlagen, die selbst bzw. deren Nutzung zu mikrobiologischen Verunreinigungen des Trinkwassers führen können, verboten wurden.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt gemäß § 52 Abs. 2 Satz 2 WHG spätestens nach Ablauf von 3 Jahren außer Kraft. Wenn besondere Umstände vorliegen, kann die Frist um ein weiteres Jahr verlängert werden (§ 52 Abs. 2 Satz 3 WHG).
3. Das Landratsamt Landsberg am Lech ist zum Erlass der Anordnungen gemäß Art. 63 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayVG sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsvorgangsgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.
4. Die Allgemeinverfügung konnte nach pflichtgemäßen Ermessen verlängert werden, da das Wasserrechtsverfahren für die Neuausweisung des Wasserschutzgebietes nicht bis zum Ablauf der in § 52 Abs. 2 Satz 2 WHG bestimmten 3-Jahresfrist erfolgen kann. Der Grundwasserschutz zur Sicherung der Trinkwasserqualität für die Bevölkerung stellt einen überragend wichtigen Gemeinwohlbelang dar. Wasser für den menschlichen Gebrauch muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist (§ 37 Infektionsschutzgesetz –IfSG). Die öffentliche Hand ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass das Endprodukt Grundwasser dann nicht an die Bevölkerung abgegeben werden darf, wenn der Besorgnisgrundsatz verletzt wird. Ausgehend vom hohen Gut der menschlichen Gesundheit und der damit verbundenen Notwendigkeit reinen Trinkwassers ist der Begriff „nicht zu besorgen“ eng auszulegen. Dabei ist eine Orientierung an der Begrifflichkeit des Besorgens in § 34 Abs. 2 WHG möglich. Demnach ist eine Gesundheitsgefährdung zu besorgen und ein behördliches Einschreiten geboten, wenn die Möglichkeit des Schadeneintritts aufgrund der Erkenntnisse und Erfahrungen, sei es auch bei außergewöhnlichen Umständen, nach der menschlichen Erfahrung nicht als unwahrscheinlich anzusehen ist (BVerwG v. 16.07.1995, DVBl. 1966, 469). Nachdem im vorliegenden Fall ein überragend wichtiges Schutzgut, nämlich die Gesundheit der Bevölkerung, auf dem Spiel steht, müssen an die Wahrscheinlichkeit des Schadeneintritts entsprechend geringere Anforderungen gestellt werden (vgl. BVerwG v. 26.06.1970, Az. IV C 99.67). Einträge aus der landwirtschaftlichen Düngung im Zusammenhang mit Stark-

regenerieignissen haben in Bayern bereits zu mikrobiologischen Trinkwasserverunreinigungen geführt. Aufgrund dieser Erkenntnis und Erfahrung ist ein Schadenseintritt durch eine Verunreinigung der Wasserversorgung der Gemeinde Kinsau zumindest als so wahrscheinlich anzusehen, dass in Bezug auf den Gesundheitsschutz eine abstrakt generelle Gefahr zu bejahen ist. Die Interessen der durch die Allgemeinverfügung Betroffenen müssen gegenüber dem Gesundheitsschutz zurückstehen.

Das Anhörungsverfahren ist abgeschlossen, sodass davon auszugehen ist, dass die Ausweisung spätestens im Frühjahr 2017 erfolgen wird. Die Verlängerung gemäß § 52 Abs. 2 Satz 3 WHG um ein weiteres Jahr dient somit der Sicherung der Wasserversorgung bis zur endgültigen Neuausweisung des Wasserschutzgebietes, was als besondere Umstände im Sinne dieser Vorschrift zu werten ist.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech vom 09. Juni 2016, also am 10. Juni 2016, als öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-) und ist ab diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung anfechtbar. Mit der Bekanntgabe wird die Verlängerung der Allgemeinverfügung wirksam (Art. 43 Abs. 1 BayVwVfG).
6. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
Hausanschrift: Bayernstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Landratsamt Landsberg am Lech  
Landsberg, den 09. Juni 2016

Eichinger  
Landrat

Az. 6420-42.1

#### **Wasserrecht; Trinkwasserversorgung der Gemeinde Denklingen Hier: Brunnen Denklingen auf dem Grundstück Fl. Nr. 456, Gemarkung Denklingen**

Zur Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Gemeinde Denklingen erlässt das Landratsamt Landsberg am Lech gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 52 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 320 Zehnte Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl I S. 1474) folgende Anordnung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landsberg am Lech zur Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Gemeinde Denklingen, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 14 des Landkreises Landsberg am Lech vom 14. Juni 2013, wird um ein Jahr verlängert.
2. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

#### Gründe:

1. In Oberbayern wurden Verkeimungen im Trinkwasser festgestellt, die ihre Ursache in der landwirtschaftlichen Düngung hatten. Bei extrem starken Niederschlägen kam es zur Auswaschung des Oberbodens und damit einhergehend zu einem erhöhten Stoffeintrag in das Grundwasser. Das Landratsamt Landsberg am Lech hat deshalb mit Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech vom 14. Juni 2013, eine Allgemeinverfügung erlassen, mit welcher das Ausbringen von verschiedenen Stoffen, sowie das Errichten bestimmter Anlagen, die selbst bzw. deren Nutzung zu mikrobiologischen Verunreinigungen des Trinkwassers führen können, verboten wurden.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt gemäß § 52 Abs. 2 Satz 2 WHG spätestens nach Ablauf von 3 Jahren außer Kraft. Wenn besondere Umstände vorliegen, kann die Frist um ein weiteres Jahr verlängert werden (§ 52 Abs. 2 Satz 3 WHG).
3. Das Landratsamt Landsberg am Lech ist zum Erlass der Anordnungen gemäß Art. 63 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayWG sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.
4. Die Allgemeinverfügung kann nach pflichtgemäßen Ermessen verlängert werden, da das Wasserrechtsverfahren für die Neuausweisung des Wasserschutzgebietes nicht bis zum Ablauf der in § 52 Abs. 2 Satz 2 WHG bestimmten 3-Jahresfrist erfolgen kann.  
Der Grundwasserschutz zur Sicherung der Trinkwasserqualität für die Bevölkerung stellt einen überragend wichtigen Gemeinwohlbelang dar. Wasser für den menschlichen Gebrauch muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist (§ 37 Infektionsschutzgesetz -IfSG). Die öffentliche Hand ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass das Endprodukt Grundwasser dann nicht an die Bevölkerung abgegeben werden darf, wenn der Besorgnisgrundsatz verletzt wird. Ausgehend vom hohen Gut der menschlichen Gesundheit und der damit verbundenen Notwendigkeit reinen Trinkwassers ist der Begriff „nicht zu besorgen“ eng auszulegen. Dabei ist eine Orientierung an der Begrifflichkeit des Besorgens in § 34 Abs. 2 WHG möglich. Demnach ist eine Gesundheitsgefährdung zu besorgen und ein behördliches Einschreiten geboten, wenn die Möglichkeit des Schadeneintritts aufgrund der Erkenntnisse und Erfahrungen, sei es auch bei außergewöhnlichen Umständen, nach der menschlichen Erfahrung nicht als unwahrscheinlich anzusehen ist (BVerwG v. 16.07.1995, DVBl. 1966, 469). Nachdem im vorliegenden Fall ein überragend wichtiges Schutzgut,

nämlich die Gesundheit der Bevölkerung, auf dem Spiel steht, müssen an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts entsprechend geringere Anforderungen gestellt werden (vgl. BVerwG v. 26.06.1970, Az. IV C 99.67). Einträge aus der landwirtschaftlichen Düngung im Zusammenhang mit Starkregenereignissen haben in Bayern bereits zu mikrobiologischen Trinkwasserverunreinigungen geführt. Aufgrund dieser Erkenntnis und Erfahrung ist ein Schadenseintritt durch eine Verunreinigung der Wasserversorgung der Gemeinde Denklingen zumindest als so wahrscheinlich anzusehen, dass in Bezug auf den Gesundheitsschutz eine abstrakt generelle Gefahr zu bejahen ist. Die Interessen der durch die Allgemeinverfügung Betroffenen müssen gegenüber dem Gesundheitsschutz zurückstehen. Die Wasserversorgung soll aufgelassen werden. Momentan wird ein neues Erschließungsgebiet gesucht. Die Verlängerung gemäß § 52 Abs. 2 Satz 3 WHG um ein weiteres Jahr dient somit der Sicherung der bestehenden Wasserversorgung bis ein neues Erschließungsgebiet gefunden ist, was als besondere Umstände im Sinne dieser Vorschrift zu werten ist.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech vom 09. Juni 2016, also am 10. Juni 2016, als öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-) und ist ab diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung anfechtbar. Mit der Bekanntgabe wird die Verlängerung der Allgemeinverfügung wirksam (Art. 43 Abs. 1 BayVwVfG).
6. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
Hausanschrift: Bayernstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Landratsamt Landsberg am Lech  
Landsberg, den 09. Juni 2016

Eichinger  
Landrat

## Bekanntmachungen der Gemeinden und anderer Behörden

### **Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Geltendorf-Eresing für das Haushaltsjahr 2016**

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Geltendorf-Eresing für das Haushaltsjahr 2016, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 03.06.2016 rechtsaufsichtlich genehmigt, wird hiermit gemäß Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

#### I.

#### **Haushaltssatzung**

#### **des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Geltendorf-Eresing (Landkreis Landsberg am Lech) für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 Satz 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der **Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Geltendorf-Eresing** folgende

#### **Haushaltssatzung:**

#### § 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

#### **im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **986.500,- €**

#### **und im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.648.200,- €**  
ab.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 804.600,- € festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 630.100,- € festgesetzt.

#### § 4

1. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen des Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage) wird auf **0,00 €** festgesetzt (Umlagesoll).
2. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen des Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage) wird auf **0,00 €** festgesetzt (Umlagesoll).
3. Der Durchschnitt der Einwohnerwerte (Berechnungsgrundlage: Schmutzfracht und Abwassermenge im Jahr 2015) beträgt insgesamt 11.916 EW.  
Für die Bemessung der Umlagen nach den Einwohnerwerten beträgt der Betrag je Einwohnerwert

im **Verwaltungshaushalt** **0,00 €**

im **Vermögenshaushalt** **0,00 €**

#### § 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 110.000,- € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Geltendorf, den 06.06.2016

**Zweckverband zur Abwasserbeseitigung  
Geltendorf-Eresing**

L o y, Stellv. Verbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt in der Zeit vom  
09.06.2016 bis 24.06.2016 zur Einsichtnahme auf.

Landsberg am Lech, den 9. Juni 2016

Landratsamt:



Thomas Eichinger, Landrat